

# Kultur im Schloss Seefeld e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kultur im Schloss Seefeld e.V., er ist im Vereinsregister des Registergerichts München unter der Nummer VR 70778 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Seefeld/Oberbayern.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Er führt kulturelle Veranstaltungen vornehmlich im Sudhaus des Seefelder Schlosses durch und fördert die Durchführung anderer kultureller Veranstaltungen, soweit sie dem Vereinsziel entsprechen.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Verein.
- (3) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet sie durch Austritt sowie mit Eröffnung des Konkursverfahrens oder mit Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keinerlei Rückvergütung von Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen an das ausscheidende Mitglied.

#### **§ 4 Spenden und Beiträge**

- (1) Grundsätzlich sollen die Mittel des Vereins durch öffentliche Mittel, Mitgliedsbeiträge und steuerabzugsfähige Spenden aufgebracht werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden vom Vorstand beschlossen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich an die fällige Zahlung erinnert.
- (4) Wird der Beitrag nicht innerhalb von weiteren drei Monaten bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Berichts des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Kassenprüfer
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung von einem Vorstandsmitglied einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von 30% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstand oder ersatzweise von einem stellvertretenden Vorstand geleitet. Sie gilt als beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vertretungsvollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse zu Satzungsänderungen erfordern eine einfache Mehrheit und zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Alle Beschlüsse werden schriftlich in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus maximal sechs Vereinsmitgliedern. Es sind dies:

- Der erste Vorstand
- Zwei stellvertretende Vorstände
- Der Schriftführer
- Der Schatzmeister
- Ein Beisitzer

Einzelne Vorstandsposten, jedoch nicht mehr als drei, können unbesetzt bleiben. Bis zu zwei Posten können von ein und derselben Person besetzt werden. Der Vorstand muss mindestens bestehen aus dem ersten Vorstand, einem stellvertretenden Vorstand und dem Schatzmeister.

(2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr. 26a EStG) erhalten.

(3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorstand allein vertreten oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von mehr als 2.000 Euro die Vertretung durch den Schatzmeister und durch ein weiteres Vorstandsmitglied erfolgt.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. In Abweichung von der gesetzlichen Regelung (Einzelabstimmung) kann die Wahl des Vorstands auch über eine einzelne Liste (Blockwahl) erfolgen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind, es sei denn, der Posten wird nicht neu besetzt.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann mit der Erledigung laufender Vereinsgeschäfte eine Person aus der Mitgliedschaft betrauen oder den Auftrag auch extern vergeben. Für den Arbeits- und Zeitaufwand ist gemäß schriftlicher Vereinbarung eine angemessene Tätigkeitsvergütung zulässig.

(7) Die Haftung von Vorstandsmitgliedern für einfache Fälle von Fahrlässigkeit bei der Vereinsführung wird ausgeschlossen.

- (8) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Die Einladung dazu, einschließlich Tagesordnung, erfolgt durch ein Vorstandmitglied schriftlich oder fernmündlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

## **§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der erste Vorstand und ein weiteres Vorstandmitglied vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit drei Viertel Stimmenmehrheit etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seefeld, die es unmittelbar und ausschließlich zur Kulturförderung in der Gemeinde zu verwenden hat.